



Foto: erdikocak

Bafin übernimmt Aufsicht über Anlagenvermittler

Seit Ende 2019 liegt nun der Gesetzentwurf für die Übertragung der Aufsicht von Finanzanlagevermittlern auf die Bafin vor. Sie soll ab dem kommenden Jahr greifen und beschert den Betroffenen auch sonst einige Neuerungen

von Elton Mikulic, Rechtsanwalt bei OMF Otto Mittag & Partner

Kurz vor Weihnachten legte das Bundesfinanzministerium den Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) vor. Er sieht für 2021 die vollständige Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagevermittler und Honorar-Finanzanlageberater von den bisher zuständigen Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämtern auf die Bafin vor. Obwohl bereits im Koalitionsvertrag und in einem 2019 veröffentlichten Eckpunktepapier angekündigt, kam der nun vorliegende Entwurf für manche überraschend. Denn Mifid sieht eine solche zentrale Aufsicht durch eine nationale Behörde nicht zwingend vor (siehe *DZB 05.2018*) und die Vermittler- und Honorarberaterbranche hatte bis zuletzt gehofft, dass es bei der alten Rechtslage bleibt. Hierzu wird es aller Voraussicht nach aber wohl nicht kommen.

Neue Kategorien mit eigenen Regeln

Im Zuge der Übernahme der Aufsicht über Anlagevermittler und Honorarberater werden die Bestimmungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung in das Wertpapierhandelsgesetz in einen neuen Abschnitt 11a überführt. Zusätzlich wird eine neue Kategorisierung der beaufsichtigten Personen rund um den Begriff Finanzanlagen eingeführt. Finanzanlagen sind hierbei Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen

offenen oder geschlossenen Investmentvermögen, sofern sie gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch in Deutschland vertrieben werden dürfen sowie Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagegesetzes.



Elton Mikulic,
OMF Otto Mittag & Partner, Frankfurt am Main

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater werden unter dem neuen Begriff des *Finanzanlagendienstleisters* zusammengefasst. Darüber hinaus wird der Begriff der *Vertriebsgesellschaft* eingeführt, der Finanzanlagendienstleister umfasst, unter dessen Dach Vermittler und Honorarberater als Handelsvertreter oder als vertraglich gebundene Dienstleister ihrer Tätigkeit nachgehen. Die Unterscheidung zwischen

Vertriebsgesellschaften und sonstigen Finanzanlagendienstleistern ermöglicht es im Sinne der Verhältnismäßigkeit von Aufsichtsmaßnahmen die Vertriebsgesellschaften schärferen regulatorischen Anforderungen zu unterwerfen. Hierzu gehört unter anderem, dass Vertriebsgesellschaften eine sogenannte erweiterte Erlaubnis beantragen müssen, die die Offenlegung direkter oder indirekter bedeutender Beteiligungen erfordert. Daneben werden die Vertriebsgesellschaften auch höheren Organisationspflichten unterworfen. Bei unabhängigen Finanzanlagendienstleistern hingegen ergeben sich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erlangung einer Erlaubnis keine wesentlichen Änderungen und die bisher erteilten Erlaubnisse gemäß §34f und §34h Gewerbeordnung gelten fort. Ferner verbleiben die notwendigen Sachkundeprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern.

Kommunikationsmedien und Register

Im Rahmen der Digitalisierung der Aufsichtsbehörden werden sich die Beaufsichtigten in Zukunft auch an die neuen Kommunikationsmedien gewöhnen müssen. So kann die Bafin gemäß §96a (8) WpHG die Einreichung aller benötigten Informationen und Dokumente in elektronischer Form verlangen sowie ihre eigenen Mitteilungen über eines ihrer elektronischen Kommunikationssysteme versenden. Zudem wird

die Bafin gemäß §96a (9) und (10) WpHG öffentliche Register im Internet führen, in dem alle Finanzanlagendienstleister mit dem Datum der Erlaubniserteilung und des Erlaubnisumfangs sowie ggf. mit der Erlaubnisaufhebung geführt werden. Auch vertraglich gebundene Finanzanlagen-Dienstleister werden in diesem Register unter Angabe des jeweils haftenden Dienstleisters mit Beginn und Ende der vertraglichen Tätigkeit geführt werden. Die Daten bleiben bis fünf Jahre nach Erlöschen der Erlaubnis bzw. nach Beendigung der Tätigkeit als vertraglich gebundener Dienstleister öffentlich einsehbar.

Bafin-Prüfungen und Selbsterklärung

Auch hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Verhaltens- und Organisationspflichten durch die Bafin wird es Neuerungen geben. So sollen gemäß §96u (2) WpHG Vertriebsgesellschaften grundsätzlich einmal jährlich überprüft werden. Bei allen anderen Finanzanlagendienstleistern sollen Prüfungen flexibel, risikoorientiert und anlassbezogen stattfinden. Gemäß §96u (1) WpHG soll sich die Bafin dabei eigene Richtlinien geben, die die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen sowie Frequenz und Inhalt der Prüfungen näher bestimmen sollen. Dies wird Finanzanlagendienstleistern die Möglichkeit eröffnen bei regelmäßiger und beanstandungsfreier Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch über längere Zeiträume prüfungsfrei zu bleiben. Zu einer dieser Verpflichtungen wird gemäß §96v WpHG auch die Abgabe einer sogenannten Selbsterklärung gehören, die an die Stelle der aktuell gelten-

den jährlichen Außenprüfung gemäß §24 FinVermV durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer tritt. Diese Selbsterklärung soll jeweils ein Kalenderjahr umfassen und innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres abgegeben werden. Diese Selbsterklärung soll unter anderem quantitative Angaben über die vermittelten Finanzanlagen und die Anzahl der Anleger enthalten, für die im Erklärungszeitraum Finanzanlagen vermittelt oder die über solche beraten wurden. Ferner sind alle Zuwendungen und Honorare, Schadenser-

Die für die Übernahme der Aufsicht anfallenden Kosten werden im Umlageverfahren auf die zu Beaufsichtigenden verteilt

satzzahlungen und Zahlungen von Versicherungen aufgrund von Haftpflichtfällen sowie die Anzahl der Kundenbeschwerden aufzuführen. Der Inhalt dieser Selbsterklärungen wird unter anderem die Grundlage für die Ermessensentscheidung der Bafin zur Anordnung einer Prüfung sowie für ihre diesbezügliche Risikobewertung dienen.

Umlagen, Kosten, Versicherungen

Auf Seiten der Bafin wird mit der personellen und organisatorischen Einrichtung von spezialisierten Abteilungen mit einem Einmalaufwand von 5,2 Millionen Euro und mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 36,4 Millionen Euro gerechnet.

Beide Kostenblöcke sollen durch Umlagezahlungen und gesonderte Kosten und Gebühren von den zu Beaufsichtigenden getragen werden. Aber auch hier soll dem Proportionalitätsgedanken Rechnung getragen werden. So sollen die Umlagepflichtigen in drei Umlagegruppen eingeteilt und die umzulegenden Kosten nach sachgerechten Kriterien wie Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verteilt werden. Auf Seiten der Beaufsichtigten wiederum entfallen die Kosten für eine Beauftragung externer Prüfer. Die geforderten Versicherungssummen der Berufshaftpflicht verbleiben grundsätzlich bei 1.276.000 Euro für jeden einzelnen Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Allerdings erhöht sich für Vertriebsgesellschaften die Mindestversicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres zukünftig auf 5.757.000 Euro.

Fazit

Der Gesetzesentwurf löste geteilte Reaktionen aus. Anlegerverbände und Vertreter der bereits von der Bafin beaufsichtigten Dienstleister begrüßen die Zentralisierung und die Schaffung eines Level-Playing-Field. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass IHKs und Gewerbeämter über kein ausdrückliches Verbraucherschutzmandat verfügen und eine dezentralisierte Aufsicht keine Risikobewertungen auf der Makroebene ermöglichen. Dagegen bezweifeln insbesondere Verbände der kleinen und mittelständischen Anlagevermittler, dass es überhaupt sachliche Gründe für eine Verlagerung der Aufsicht auf die Bafin gäbe. Sie weisen darauf hin, dass sich die bisherige Aufsicht als effizient erwiesen hätte und keine schwerwiegenden Missstände oder Mängel in der Branche ersichtlich seien. Zudem wird befürchtet, dass die Kostenbelastung trotz gegenteiliger Analysen insbesondere kleine und mittelständische Dienstleister aus dem Markt drängen wird. Auf jeden Fall scheint die Übertragung auf die Bafin beschlossene Sache zu sein und den betroffenen Vermittlern ist angeraten, sich frühzeitig um Maßnahmen für einen reibungslosen Übergang zu kümmern.

Selbsterklärung gemäß § 96v WpHG

Referentenentwurf 17. Dezember 2019

- Angaben über vermittelte Finanzanlagen, Anzahl, Gesamtvolumen und Durchschnittsvolumen je Finanzanlage
- Angabe, ob sich die Vermittlung oder Beratung ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten vertrieben oder emittiert werden
- Anzahl der Anleger, für die Finanzanlagen vermittelt oder die über Finanzanlagen beraten wurden
- Angabe von Zuwendungen und Honoraren aus den erbrachten Finanzanlagendienstleistungen
- Anzahl der Kundenbeschwerden
- Anzahl der Schadensersatz- und Kulanzzahlungen
- Zahlungen der Berufshaftpflichtversicherung auf Grund von Haftpflichtfällen

Quelle: OMF Otto Mittag & Partner

Dies ist ein externer Beitrag. Er gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.